

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 2. Juli 2020 betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017 geändert wird (Burgenländische Gesundheitswesengesetz-Novelle 2020)

Der Landeshauptmann von Burgenland hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um die Zustimmung der Bundesregierung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 1. September 2020.

Das Burgenländische Gesundheitswesengesetz in seiner bisherigen Fassung sieht die Mitwirkung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Burgenländischen Gebietskrankenkasse bei der Entsendung von Mitgliedern in die Gesundheitsplattform, die Landes-Zielsteuerungskommission und eine Schlichtungsstelle vor. In den Z 1 (§ 9 Abs. 1 Z 7 des Burgenländischen Gesundheitswesengesetzes), 2 (§ 9 Abs. 2 leg. cit.), 4 (§ 13 Abs. 4 leg. cit.), 5 (§ 13 Abs. 5 zweiter Satz leg. cit.) und 7 (§ 27 Abs. 2 Z 4 leg. cit.) des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist im Wesentlichen eine Anpassung an die Terminologie nach der Strukturreform der Sozialversicherung vorgesehen („Dachverband der Sozialversicherungsträger“ statt „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“; „Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse“ statt „Burgenländische Gebietskrankenkasse“).

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Burgenland folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Burgenland
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

MMag. Thomas ZAVADIL
Sachbearbeiter
thomas.zavadil@bka.gv.at
+43 1 531 15-643939

Ihr Zeichen:
RE/VD-L216-10002-14-2020
vom 6. Juli 2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. Juli 2020 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

23. Juli 2020

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung